

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Nur zeitlich nacheinander folgende strafbare Handlungen, und zwar ein Offizialdelikt (§ 223a StGB) und ein Privatklagedelikt (§ 223 StGB), jede von einem anderen Täter begangen, begründen keinen Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit des Schs. für den Sühneantrag der Verletzten nach § 223 StGB.

Das Ergebnis der Sühneverhandlung (Vergleich) ist auch in solchen Fällen zeitlicher Aufeinanderfolge nicht von Amts wegen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

10. Schiri. L.J. in H. Anfrage: Am 24.8. erscheint Herr C. B. bei mir und stellt folgenden Antrag:

„Am 22.8.76, gegen 19.50 Uhr, war ich bei Frau Sch., als bei ihr geschellt wurde. Plötzlich hörte ich Hilferufe an der Tür. Ich eilte hin und sah, wie Frau Sch. von Herrn E. W. bedrängt wurde. Ich verwies ihn auf Hausfriedensbruch und wurde daraufhin von ihm tätlich angegriffen. Dabei stürzten wir beide die Treppe hinunter. Über meine Körperschäden, die ich dabei erlitt, geben die beiden Atteste von Dr. S. und Dr. A. Auskunft. Außerdem wurde mir eine Hose, ein Hemd und meine Brille erheblich beschädigt.“

Ich als Schm. hatte vor etwa drei Jahren einen sehr ähnlichen Fall, in dem der Staatsanwalt damals

„öffentliches Interesse“ feststellte und entsprechend handelte (s. auch SchsZtg. 1973, S. 198).

Durch diese Erfahrung gewarnt, ließ ich mir von Herrn C. B. genau erklären, ob die Polizei gerufen worden sei und was sie gemacht habe. Herr C. B. sagte mir, die Polizei sei mit mehreren Wagen da gewesen, da sie die Familie W. gut kennt. Man habe das Gesamtgeschehen aufgenommen, jedoch von ihm, C. B., nichts protokolliert, sondern ihn wegen der erlittenen Schäden an den Schiedsmann verwiesen. Dies habe ich nicht geglaubt, und ich ging deshalb mit C. B. zur Wache. Der Beamte ließ sich die Eintragung telefonisch durchsagen und erklärte mir, C. B. sei im Protokoll erwähnt, die Polizei erstatte Anzeige, und zwar wegen § 223 a StGB.

Fälle aus der Praxis Nr. 10 und 11
Da C. B. dennoch auf einer Sühneverhandlung gegen E. W. bestand, wollte ich am Abend die Ladungen ausschreiben und sah mir erst mal einige Literatur zu dem Fall an. Mir kamen Bedenken, ob ich überhaupt zuständig bin, und ich fuhr zur Hauptwache, um mir den Text ' mal selbst anzusehen. Ich konnte keine Begründung für den § 223 a StGB erkennen. Nach den Eintragungen im Wachbuch erhielt ich über den gesamten Tathergang folgendes Bild: Herr M. W., der Vater des beschuldigten E. W. (22), staatenlos

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und als asozial stadtbekannt, muss als Trinker oft in eine geschlossene Anstalt. Die Nachbarschaft hat viel unter der gesamten Familie zu leiden. Deshalb ist auch die Familie W. zahlreichen Schikanen ausgesetzt. Nun hatte Herr M. W. im betrunkenen Zustand den Sohn Sch. vorher mit einer Latte angegriffen und erheblich verletzt (gebrochener Finger). Der Sohn Sch. wurde in der elterlichen Wohnung von einer Ärztin behandelt. Währenddessen hatten sich die Nachbarn in der Küche der Familie Sch. zusammengefunden. Herr E. W. wollte für seinen Vater die Situation klarstellen und kam deshalb an die Wohnungstür der Familie Sch. Er schellte, und es kam an der Wohnungstür bzw. im Flur davor zu dem im Antrag beschriebenen Ereignis. Nachher wurde E. W. von C. B. festgehalten, bis die Polizei kam. Erwähnenswert ist vielleicht, dass auch E. W. zumindest Sachschäden hatte, und außerdem, dass die Ärztin sich entfernte, während C. B. den E. W. festhielt, und dass sie nicht einmal vom Antragsteller C. B. um Feststellung der Körperschäden gebeten wurde, die Atteste sind von anderen Ärzten ausgestellt. Mit Sicherheit wurde Anzeige gegen den Vater M. W. wegen § 223 a erstattet (Schlag mit der Latte). Bei C. B. steht im Zusammenhang mit dem gleichen Protokoll nur, er sei „auf den Rechtsweg verwiesen“ worden; der

zuständige Beamte machte mir keine weiteren Angaben über seinen Schriftsatz.

Nun bin ich ja noch nicht viel schlauer. Ich glaube, verhandeln zu dürfen, und habe die Ladungen zu einem baldigen Termin herausgeschickt. Ich gehe davon aus, dass der § 223 a auf das Verhältnis M. W. zu Sch. zu begrenzen ist.

Wenn ich im Rahmen des Antrages bleibe, wird der Fall auch nicht zu schwierig und zum öffentlichen Interesse? (Wir haben einen anderen Staatsanwalt bekommen.)

Meine Fragen:

1. Bin ich tatsächlich nach Kenntnis der Gesamtumstände noch zuständig, habe ich die Pflicht und das Recht zur Einsicht in die Anzeige, welchen Fehler begehe ich, wenn ich einer Verhandlung mit öffentlichem Interesse einen Vergleich vorwegnehme, und muss ich der Staatsanwaltschaft in diesem besonderen Fall den Ausgang der Sache zur Kenntnis geben, damit sie sich evtl. Arbeit spart?

2. Die Auskunft über die Anwendung des § 223 a StGB ist nicht eindeutig. Wie ist es denn generell, wenn in Vorermittlungen die Polizei zu einem anderen Ergebnis als der Schm. kommt? Nach meiner Beurteilung bin ich zu-ständig, nach Beurteilung der Polizei bin ich es nicht. Wonach hat sich der Schm. vor dem Urteil zu richten, und was muss er ggf. als Begründung vermerken? Wie ist es,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wenn der Schm. in der gleichen Sache nach § 223 zu einem Vergleich kommt, das Gericht aber in Unkenntnis des Sühneverfahrens und in der Annahme des von der Polizeibehörde vorgegebenen § 223 a zu einem Urteil kommt?

Antwort: Der Schm. wird bekanntlich nur auf Antrag tätig, nie von Amts wegen. Einen Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins haben Sie nur von Herrn C. B., gerichtet gegen Herrn E. W., den jener der Körperverletzung und der Sachbeschädigung beschuldigt (Raufen auf der Treppe). Der durch den Lattenschlag am Finger verletzte Sohn Sch. hat bei Ihnen keinen Sühneantrag gestellt, folglich haben Sie mit der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) durch den M. W. schon deshalb nichts zu tun; im übrigen dürften Sie diese Tat auch nach Eingang eines Sühneantrages gar nicht in ein Sühneverfahren einführen, weil der Schm. für eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung sachlich nicht zuständig ist. Sie haben es also nur mit dem Vorwurf der einfachen Körperverletzung des C. B. (Sturz über die Treppe) zu tun; wegen der Sachbeschädigung von Hose, Hemd und Brille wird der Antragsteller C. B. sicher nur Schadenersatz verlangen, so dass Sie eine sog. gemischte Sache zwischen C. B. und E. W. zu

einem Vergleich führen können. (Ein Hausfriedensbruch gegenüber C. B. lag nicht vor, weil dieser in der Wohnung von Frau Sch. war und dort kein Hausrecht hatte). Es ist nicht zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft wegen

SCHS-ZTG - 47. Jg. 1976 . H 11 dieser Rauferei auf der Treppe das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und diese Sache deshalb an sich zieht. Sie sind auch nicht verpflichtet, diese Sache der StA anzuzeigen bzw. von ihrem Ausgang ihr Kenntnis zu gehen, dies auch nicht deshalb, weil die andere Tat, die des M. W. zum Nachteil des Sohnes Sch., mit Sicherheit von ihr gern. f 223 a StGB verfolgt wird. Beide Taten stehen auch nicht in Tateinheit oder in Fortsetzungszusammenhang, also zueinander in Verbindung, schon deshalb nicht, weil es sich um verschiedene Täter handelt. dass sie rein zeitlich hintereinander ausgeführt wurden, schafft noch keine rechtliche Verbindung insoweit. Die von Ihnen unter 2.) gestellten Fragen können hier gar nicht auftreten, weil jede der beiden Taten in ihrer rechtlichen Qualifikation eindeutig ist: Die Tat nach dem gestellten Sühneantrag des C. B. ist eine einfache Körperverletzung (g 223 StGB), zu deren Verhandlung Sie zuständig sind; die Eintragung in dem Protokoll der Polizei „... auf den Rechtsweg verwiesen ...“ meint dies wohl auch, nämlich, dass insoweit

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht das Officialverfahren abläuft, sondern der Verletzte, C. B., nach erfolgloser Sühneverhandlung den Privatklageweg beschreiten kann (die Rechtsansicht in einem Polizeiprotokoll ist übrigens nie verbindlich, deshalb auch rechtlich nicht „vorgegeben“). Beraumen Sie also Sühnetermin C. B. gegen E. W. an.

Wiederrufsrechte des
Abzahlungskäufers nach altem und
neuen Recht.

Beschränkung der Auskünfte durch
Schr. auf Fälle, in denen ein
Sühneantrag gestellt wird oder
wenigstens gestellt werden könnte.

11. Schm. H. E. in W'. Anfrage: Durch
Einsendung eines Kreuzworträtsels
bekannt geworden, erhält eine Frau
den Besuch eines Vertreters für
Aussteuerwäsche, der ihr freudig
erklärt: „Sie haben gewonnen!“. Und er
zeigt ihr einen Besteckkasten und eine
Steppdecke, wobei sie die Wahl habe.
Die Frau entscheidet sich für den
Besteckkasten.

Der Vertreter sagt weiter, dass
heutzutage natürlich niemand etwas zu
verschenken habe, und redet auf die
Frau ein, ihm einen Lieferungsantrag
zu geben, dann könnte sie das Be-
steck gleich behalten. Wie durch
Hypnose beeinflusst, hat er ihr dann
einen Auftrag in Höhe von 1.500,—
DM aufgeschwatzt mit einer Klausel
über Abzahlungen in 24 Monaten.
Ganz aufgeregt kam diese Frau zu mir

und fragte mich um Rat. Sie habe da
einen Auftrag unterschrieben, der ihr
sehr zu denken gebe. Sie hätte sich
noch nie auf solche Aufträge eingelas-
sen und könnte nicht verstehen, wie
der Vertreter sie dazu veranlasst habe.
Außerdem hätte sie einen so großen
Auftrag auch nicht erteilen wollen.

Meine Auskunft: Da der Bundestag vor
einigen Wochen ein Gesetz über
derartige Ratenkäufe verabschiedet
hat, besteht die Möglichkeit, innerhalb
von 8 Tagen nach Abschluss des
Vertrages von diesem zurückzutreten,
ohne dass der Verkäufer auf die
Erfüllung des Vertrages gerichtliche
Schritte unternehmen kann.

Meine Fragen: Ist das Gesetz in Kraft
und seit wann? Genügt in diesem Fall
eine Rücktrittserklärung per
Einschreiben an die Firma? muss die
Frau die 1. Nachnahmelieferung
zurückgehen lassen? Kann ihr nun die
Lieferfirma einen Prozess anhängen
und die Einhaltung des Vertrages
erwirken? Was ist zu tun, damit der
gerichtliche Erfüllungsort in den zum
Wohnort der Frau nächsten
Amtsgericht geändert werden kann?

Antwort: Der Schm. und die
Schriftleitung sind nicht
Rechtsauskunftsstellen für Angele-
genheiten aller Art. Sie als Schm.
dürfen also in ihrer amtlichen
Eigenschaft keine Rechtsauskünfte
generell erteilen, selbst wenn sie
menschliches Verständnis für einen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Mitbürger in bedrängter Lage haben. Auch nach der Niedersächs. SchO wird der Schm. als solcher nur auf Antrag tätig, und zwar in den Aufgabenbereichen, die im Gesetz bestimmt sind. Unbestreitbar liegt Ihnen ein solcher Sühneantrag nicht vor. Er könnte lediglich in einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit vermögensrechtlicher Art gestellt werden, nämlich von der Lieferungs-firma auf Zahlung des Kaufpreises, falls die Antragsgegnerin den Vertrag nicht erfüllt. Da in diesen Sachen der Schm. nicht zwingend dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist und außerdem offenbar eine Gerichtsstandsklausel vereinbart wurde, ist nicht zu erwarten, dass Sie einen solchen Sühneantrag bekommen werden.

Fälle aus der Praxis Nr. 10 und 11 Trotz der eingangs genannten Bedenken, nämlich im Interesse einer Aufklärung der Rechtslage auch zur Information der Leser in der SchZtg. nehmen wir zum neuen Abzahlungsrecht wie folgt Stellung: Es trifft zu, dass der Bundestag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes“ am 15. Mai 1974 verkündet hat (BGBl. IS. 1169), das am 1. Okt. 1974 in Kraft getreten ist. Nach Art. 2 dieses Änderungsgesetzes sind die neuen Vorschriften, insbesondere die über das Widerrufsrecht, nicht auf Rechtsgeschäfte anwendbar, die be-

reits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Diese Situation ist in dem von Ihnen dargestellten Fall gegeben, denn der Vertrag wurde bereits im März/April 1974 abgeschlossen. Zu jener Zeit konnte man sich als Abzahlungskäufer gegenüber „unseriösen Vertretern“ nur dadurch zur Wehr setzen, dass man nach Unterzeichnung des Abzahlungsvertrages die eigene Willenserklärung sofort durch Eilbrief gegenüber der vertretenen Firma widerrief. § 130 Abs. 1 BGB bestimmt nämlich, dass eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, falls sie in dessen Abwesenheit abgegeben wurde (Vertreter), erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie dem anderen (der Firma) zugeht. Satz 2 aaO. bestimmt ausdrücklich, dass sie „nicht wirksam wird, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht“. Die ratsuchende Frau hätte also seinerzeit sofort, möglichst noch am selben Tage, einen eingeschriebenen Eilbrief an die Firma mit dem Widerruf ihrer Vertragserklärung absenden müssen. Nach dem durch das Änderungsgesetz vom 15. Mai 1974 eingefügten § 1 h ist hinsichtlich dieser eiligen Frist einiges zu Gunsten des Käufers geändert worden. Seit dem 1. Okt. 1974 wird eine auf einen Abzahlungsvertrag gerichtete Willenserklärung des Käufers „erst wirksam, wenn der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Käufer sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes. Der Lauf dieser Frist beginnt aber erst, wenn der Verkäufer die in § 1 a Abs. 2 genannte Abschrift, welche in drucktechnisch deutlich gestalteter Weise eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 (Widerrufsrecht) enthalten muss, ausgehändigt hat. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Käufer besonders zu unterschreiben". Die hier genannte Abschrift gem. § 1 a Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes ist die Zweitschrift einer „Urkunde, in der 1.) der Barzahlungspreis, 2.) der Teilzahlungspreis und 3.) der Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen" genannt sein müssen. „Unterbleibt die Aushändigung einer solchen Abschrift des Vertrages mit den genannten Erklärungen, so erlischt das Widerrufsrecht des Käufers erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer die Sache geliefert und der Käufer den Kaufpreis vollständig entrichtet hat". § 1 b des neuen Abzahlungsgesetzes bestimmt ausdrücklich im § 1 b Abs. 6, dass „entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere über

einen Ausschluss des Widerrufsrechtes sowie ein Verzicht auf das Widerrufsrecht unwirksam sind". Damit ist der sog. Verbraucherschutz erweitert. Hätte der Abzahlungskauf der Frau nach dem 1. Okt. 1974 stattgefunden, so hätte sie die dargestellten Rechte gehabt, die sie nicht in Zeitnot gebracht hätten. Nach dem neu eingeführten § 1 c gelten diese Rechte zu Gunsten des Käufers auch dann, wenn „die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist"; es trifft also auf einen Besteckkauf zu, und zwar auch dann, wenn das gesamte Besteck von dem Vertreter bei Abschluss des Abzahlungsvertrages schon übergeben wurde, weil ja die Teilleistungen in Geld noch zu entrichten waren.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.